

YCBS Kursangebot 2021/2022

Im Jänner 2022 ist wieder FB 2 Kurs (Küstenfahrt 20 Sm) in Braunau mit unserem Ausbildungs- u. Prüfungsreferenten Sepp Höller für unsere Mitglieder geplant

Der Befähigungsausweis FB2 berechtigt zum Führen einer Segel- oder einer Motorjacht in Küstenfahrt (Fahrt zwischen nahegelegenen Häfen entlang der Küste). Die Küstenfahrt erstreckt sich auf einen Bereich von 20 Seemeilen, gemessen von der Küste (Festland oder Inseln).

Anforderungen nach JachtVO Fahrtbereich 2:

- **Mindestalter 18 Jahre**
- **Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung (z. B. Führerschein)**
- **Nachweis Farbunterscheidungsvermögen (rot/grün) -**
- **Erste-Hilfe-Kurs 16 Stunden**
- **Erfolgreich abgelegte Theorieprüfung FB2**
- **Erfolgreich abgelegte Praxisprüfung FB2**

Seefahrtserfahrung, seemännische Praxis:

	Mind. Alter	Praxis auf SEGEL-Yachten	Praxis auf MOTOR-Yachten
FB 1	16	<ul style="list-style-type: none"> - 50 sm - 1 Nachtfahrt mit Ansteuerung - Praxis-Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> - 50 sm - 1 Nachtfahrt mit Ansteuerung - Praxis-Prüfung
FB 2	18	<ul style="list-style-type: none"> - 500 sm - 3 Nachtfahrten mit je einer Ansteuerung - Theorieprüfung - Praxis-Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> - 300 sm - 3 Nachtfahrt mit je einer Ansteuerung - Theorieprüfung - Praxis-Prüfung
FB 3	18	<ul style="list-style-type: none"> - 1.500 sm davon 500 sm als Skipper - 5 Nachtfahrten mit je einer Ansteuerung - 48 Bordtage - 1 Überfahrt mind. 50 Stunden nonstop, davon mind. 10 Stunden außerhalb FB2 - für FB2 Besitzer entfällt Praxis-Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> - 1.500 sm davon 500 sm als Skipper - 5 Nachtfahrt mit je einer Ansteuerung - 48 Bordtage - 1 Überfahrt mind. 50 Stunden nonstop, davon mind. 10 Stunden außerhalb FB2 - für FB2 Besitzer entfällt Praxis-Prüfung

Definitionen gemäß JachtPrO §14, Abs. 2

Überfahrt: eine Fahrt in annähernd gerader Linie zwischen zwei Häfen, bei denen die gerade Verbindung eine Strecke von mindestens 20 Seemeilen außerhalb des Fahrtbereichs 2 beinhaltet;

Nachtsteuerung: eine Fahrt oder ein Teil einer Fahrt, bei der ein Liegeplatz mehr als zwei Stunden nach Sonnenuntergang, jedoch nicht später als zwei Stunden vor Sonnenaufgang erreicht wird;

Nachtfahrt: Fahrt zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit einer Dauer von mindestens drei Stunden;

Gezeitenrevier: ein Küstengebiet, in dem der Tidenhub bei Nippzeit mindestens zwei Meter beträgt.

Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber SeeSchFVO § 202

(1) Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten müssen zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung

1. **das 18. Lebensjahr**, für ein Internationales Zertifikat für Watt- oder Tagesfahrt das 16. Lebensjahr, vollendet haben;
2. **geistig und körperlich** zur Führung einer Jacht geeignet sein;
3. die erforderlichen **nautischen und technischen Kenntnisse** (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Ablegung der Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die **geistige und körperliche Eignung** der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Sie hat jener zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse B gemäß § 2 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen sein muss.

(4) Von der **Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden**, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt. Ist für ein solches der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens nicht erforderlich, ist dieser gesondert zu erbringen.

(5) Die **seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung** gemäß Abs. 1 Z 3 sind unter Berücksichtigung des Fahrtbereichs, der Art (Motor- oder Segeljacht) und Größe der Jacht und deren Bedienung und Führung bei Tag und bei Nacht **mittels Logbuchs**, vom Schiffsführer unterfertigte auszugsweiser Abschrift des Logbuchs **oder sonstiger logbuchähnlicher Aufzeichnungen** nachzuweisen.

(6) Für die Erlangung eines Internationalen Zertifikats für **Motorjachten** ist die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung gemäß Abs. 5 auf Motorjachten und für die Erlangung eines Internationalen Zertifikats für Segeljachten ist die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung auf **Segeljachten** nachzuweisen.

(7) Sofern die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung nicht ausdrücklich als Schiffsführerin bzw. Schiffsführer gemäß Abs. 5 Z 3, 4, 7 und 8 nachzuweisen sind, sind sie von der Bewerberin bzw. vom Bewerber, wenn sie bzw. er **nicht als Wach- oder Schiffsführerin bzw. -führer eingesetzt wurde, als Crewmitglied in verantwortlicher Funktion nachzuweisen**.

Interessenten bitte ich mich mittels Email j.hoeller@gmx.net kontaktieren

oder am Handy 0664 54 0 58 68

Kursort: Remaxbüro Braunau

Kursbeginn: Jänner 2022

Kurstage: nach Vereinbarung mit den Teilnehmern

Kursdauer: ca. 60 Einheiten

Theorieprüfung: Anfang März

Kurskosten: 320,00 Euro

